Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 20. März 2015 | Jahrgang 70 / Nr. 11
Erscheint einmal wöchentlich am Freitag
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Regierungssitzung – Gesetzesbeschlüsse des Landtages – Gesetzesbegutachtungen durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen – Kundmachung – Verlautbarung – Lebenshaltungskostenindex

9. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung
am 17. März 2015

MITTEILUNGEN:

Ein Bericht von Landeshauptmann Mag. Markus Wallner über eine Information der Illwerke-VKW-Gruppe betreffend die Sonnenfinsternis am 20. März 2015 wird zur Kenntnis genommen.

BESCHLÜSSE:

Der Tätigkeitsbericht 2014 des Tierschutzombudsmannes wird zur Kenntnis genommen.

Die Richtlinien über die Gewährung von Zweckzuschüssen für Personalkosten im Freizeitteil und für infrastrukturelle Maßnahmen in der schulischen Tagesbetreuung im Rahmen der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen werden erlassen.

Zur Förderung von Tanzunterricht an privaten Tanzschulen in Vorarlberg wird bei der Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung eine neue Förderung eingerichtet.

Die Verordnung über die Geschäftsordnung für die Kulturbeiräte und Kunstkommissionen, LGBl.Nr. 67/2012, wird geändert.

Für die Durchführung von Kindererholungsaktionen in Form von Ferienturnussen im Jahr 2015 werden Beiträge gewährt.

Die Richtlinie zur Förderung von Spielgruppen wird neu erlassen.

Den Vorarlberger Spielgruppen (Spielgruppenförderung 2015), der Vorarlberger Jägerschaft (Finanzierung der gesetzlichen Aufgaben), der Agrarmarkt Austria (Mutterkuhzusatzprämien 2014) und verschiedenen Antragsstellern (Wirtschaftsstrukturförderung, Top-Up Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung, Aktion zur Stärkung der Wirtschaftsstruktur Vorarlbergs) werden Beiträge gewährt.

Die Verordnung über die Festlegung des Mindestabschusses an Rotwild im Jagdjahr 2015/2016 wird erlassen.

Das Land Vorarlberg beteiligt sich am K-Projekt „LiTech - Easy to use professional business and system control applications“ im Rahmen des Kompetenzzentren-Programmes COMET des Bundes.

Die Richtlinie über die Förderung zur Nachrüstung mit überdachten Fahrradabstellanlagen wird erlassen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

PrsG-010.03

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung
eines Landtagsbeschlusses betreffend ein
Gesetz über die Begrenzung von Sonderpensionen - Sammelnovelle

Der Landtag hat am 11. März 2015 ein Gesetz über die Begrenzung von Sonderpensionen - Sammelnovelle beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 6. Mai 2015, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-700.00

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung
eines Landtagsbeschlusses betreffend ein
Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes

Der Landtag hat am 11. März 2015 ein Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 6. Mai 2015, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-700.01

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung
eines Landtagsbeschlusses betreffend ein
Gesetz über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes

Der Landtag hat am 11. März 2015 ein Gesetz über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 6. Mai 2015, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-020.06

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Dokumenten-Weiterverwendungsgesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Begutachtungsfrist endet am 8. April 2015.

Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-020.07

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Landes-Geodateninfrastrukturgesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Begutachtungsfrist endet am 8. April 2015.
Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Kundmachung

Die Gemeinde Damüls und die römisch-katholische Pfarrkirche zum heiligen Nikolaus (Pfarre Damüls) sind je zur Hälfte Eigentümer der GST-NR 520/1, 520 /2, 520/3, 520/4, 520/5, 520/6, 520/7, 520/8, 520/9, 520/10, 520/11, 520/12, 520/13, 520/14, 520/15, 520/16, 520/22 und 522, eingetragen in EZ 57, KG Damüls. Die genannten Grundstücke im Ausmaß von 87 ha sind mit Waldweide- und Schneefluchtrechte zugunsten der Agrargemeinschaft Alpe Oberdamüls nach der Servituten-Regulierungsurkunde vom 19. Oktober 1873 belastet.

Die Gemeinde Damüls und die römisch-katholische Pfarrkirche zum heiligen Nikolaus haben nach Besprechung mit der Agrargemeinschaft Alpe Oberdamüls bei der Agrarbezirksbehörde Bregenz die Ablösung dieser Waldweide- und Schneefluchtrechte beantragt.

Mit Bescheid der Agrarbezirksbehörde Bregenz vom 16. Jänner 2015, Zahl: ABB.205.05/0039, wurde gem. § 41 des Servituten-Ablösungsgesetzes, LGBl.Nr. 120/1921 in der geltenden Fassung, das Servituten-Ablösungsverfahren über die GST-NR 520/1, 520 /2, 520/3, 520/4, 520/5, 520/6, 520/7, 520/8, 520/9, 520/10, 520/11, 520/12, 520/13, 520/14, 520/15, 520/16, 520/22 und 522, eingetragen in EZ 57, KG Damüls, eingeleitet.

Dies ist ein erster Schritt, die im Grundbuch eingetragenen Belastungen auf den angeführten Grundstücken aufzuheben.

Der Amtsvorstand
in Vertretung
Dr. Klaus Nigsch

Verlautbarung

Werttarif für Schlachtschweine gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a Tierseuchengesetz wird der Werttarif für Schlachtschweine nach Anhören der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):
Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat Februar 2015 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,27 netto.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
Dr. Rainer Forster

Lebenshaltungskostenindex

DES AMTES DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

ab Jänner 2006 verkettet mit dem VPI

	2000 = 100	1996 = 100	1986 = 100	1976 = 100	1966 = 100	Mai 1945 = 100
Jahresdurchschnitt 2001	102,4	109,2	142,4	222,4	388,1	4276
Jahresdurchschnitt 2002	104,4	111,3	145,1	226,7	395,6	4358
Jahresdurchschnitt 2003	106,0	113,0	147,4	230,2	401,8	4426
Jahresdurchschnitt 2004	108,0	115,1	150,1	234,5	409,2	4507
Jahresdurchschnitt 2005	110,5	117,7	153,5	239,9	418,6	4611
Jahresdurchschnitt 2006	112,1	119,4	155,7	243,4	424,7	4678
Jahresdurchschnitt 2007	114,5	122,0	159,1	248,7	433,9	4779
Jahresdurchschnitt 2008	118,2	125,9	164,2	256,7	447,8	4933
Jahresdurchschnitt 2009	118,8	126,6	165,1	258,0	450,1	4958
Jahresdurchschnitt 2010	121,0	128,8	168,0	262,6	458,3	5048
Jahresdurchschnitt 2011	124,9	133,0	173,5	271,2	473,2	5213
Jahresdurchschnitt 2012	128,0	136,3	177,8	277,9	485,0	5342
Jahresdurchschnitt 2013	130,6	139,0	181,4	283,5	494,7	5449
Jahresdurchschnitt 2014	132,7	141,3	184,3	288,0	502,6	5537
Juni 2013	130,8	139,2	181,6	283,9	495,4	5457
Juli 2013	130,2	138,6	180,8	282,6	493,1	5432
August 2013	130,3	138,7	180,9	282,8	493,6	5437
September 2013	131,3	139,7	182,3	284,9	497,3	5477
Oktober 2013	131,2	139,6	182,1	284,7	496,8	5472
November 2013	131,3	139,7	182,3	284,9	497,3	5477
Dezember 2013	132,1	140,6	183,5	286,8	500,5	5512
Jänner 2014	131,0	139,5	181,9	284,4	496,3	5467
Februar 2014	131,3	139,7	182,3	284,9	497,3	5477
März 2014	132,6	141,2	184,1	287,8	502,3	5533
April 2014	132,7	141,3	184,3	288,1	502,8	5538
Mai 2014	133,1	141,7	184,8	288,9	504,1	5553
Juni 2014	133,2	141,8	185,0	289,1	504,6	5558
Juli 2014	132,5	141,0	184,0	287,5	501,8	5528
August 2014	132,5	141,0	184,0	287,5	501,8	5528
September 2014	133,3	141,9	185,1	289,4	505,0	5563
Oktober 2014	133,2	141,8	185,0	289,1	504,6	5558
November 2014	133,5	142,1	185,3	289,6	505,5	5568
Dezember 2014	133,5	142,1	185,3	289,6	505,5	5568
Jänner 2015	132,0	140,5	183,3	286,5	500,0	5507
Februar 2015 [1)]	132,40	140,9	183,8	287,3	501,4	5523

1) vorläufiger Wert

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dipl.-Ing. Egon Rücker

Medieninhaber und Herausgeber: Land Vorarlberg. Redaktion und Verwaltung: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, amtsblatt@vorarlberg.at, www.vorarlberg.at/amtsblatt

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.